



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Jens Matthis

GZ: (OB) 20.5

Datum: - 3. SEP. 2021

## Kurzanalyse der Dresdner Verkehrsbetriebe AG AF1669/21

Sehr geehrter Herr Matthis,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Fragen 1 und 2 keine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO und Frage 3 keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Fragen nach den Seitenzahlen einer von einem rechtlich selbständigen städtischen Unternehmen in Auftrag gegebenen Kurzanalyse und der genauen Fragestellung betreffen ausschließlich Angelegenheiten dieses Unternehmens. Angelegenheiten kommunaler Unternehmen werden erst dann zu Angelegenheiten der Gemeinde, wenn sie sich auf die Gemeinde auswirken können; vgl. Sponer, in Binus/Sponer/Koolmann, SächsGemO, 2. Aufl., § 28 Rn. 39. Die Seitenanzahl einer Kurzanalyse kann sich unzweifelhaft nicht auf die Gemeinde auswirken. Die Fragestellung einer zu internen Zwecken in Auftrag gegebenen Kurzanalyse kann erst dann Außenwirkung gegenüber der Gemeinde entfalten, wenn das Unternehmen die Kurzanalyse gegenüber der Gemeinde mit einer bestimmten Zielrichtung präsentiert, z. B. mit auf die Kurzanalyse gestützten Forderungen an die Stadt herantritt. Dies ist bislang nicht der Fall.

Die dritte Frage, wann sich ein vom Fragesteller gewünschter künftiger Sachverhalt ereignen wird, betrifft eine rein hypothetische Konstellation. Hypothetische Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

**„Hiermit bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Anfragen zum Thema „Kurzanalyse der Dresdner Verkehrsbetriebe AG“:**

- a) Welchen Umfang (Anzahl der Seiten) hat die von der PricewaterhouseCoopers GmbH im Mai/Juni 2021 für die Technische Werke Dresden GmbH erstellte „Kurzanalyse der Dresdner Verkehrsbetriebe AG („DVB“) aus einer Outside-In Perspektive“?**
- b) Welche genaue Fragestellung seitens der TWD lag dieser Kurzanalyse zugrunde?**
- c) Wann und welcher Form wird dies Kurzanalyse den Mitgliedern des Stadtrates im vollen Umfang zugänglich sein?“**

In den von der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) vorgelegten Wirtschaftsplanungen für die Jahre 2019 und 2020 wurden höhere Verluste als in den Vorjahren ausgewiesen. Eine weitere Dynamisierung und Verschärfung der Verlustsituation wurde mit der Wirtschaftsplanung 2021 ersichtlich. Erste Analysen haben gezeigt, dass die Technische Werke Dresden GmbH (TWD) nicht in der Lage ist, dieses deutlich höhere Verlustniveau zu tragen. Um sich ein umfassendes Bild über die Lage zu verschaffen, hat der Aufsichtsrat der TWD in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 für die Vorbereitung einer gründlichen Diskussion des Themas im Aufsichtsrat folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Aufsichtsrat der TWD beschließt, sich als Konzernholding und zugleich haftende Beherrschungsgesellschaft eine eigene „outside-in“-Sicht auf den ÖPNV in Dresden zu verschaffen. Hierzu wird die Geschäftsführung der TWD beauftragt, im ersten Schritt durch einen branchenerfahrenen und mit großer Vergleichsbasis ausgestatteten Berater eine Kurzanalyse inkl. Kurzbenchmark zur Tochter DVB erstellen zu lassen.“**

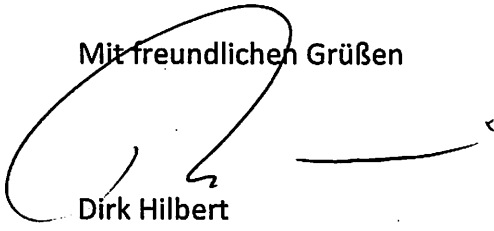
Die TWD-Geschäftsführung hat auf der Grundlage dieses Beschlusses die PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Die Kerninhalte der Kurzanalyse sind in der Sitzung des Aufsichtsrates der TWD am 22. Juni 2021 durch die Verkehrsexperten von PwC vorgestellt worden. Auf Wunsch des Aufsichtsrates der TWD wurde die Kurzanalyse allen Mitgliedern des TWD-Aufsichtsrates zur Verfügung gestellt. Da das Gutachten ausschließlich im Auftrag des TWD-Aufsichtsrates für den TWD-Aufsichtsrat erstellt wurde, ist eine Heraus- oder Weitergabe des Gutachtens durch die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Aufsichtsrates nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich. Eine solche Zustimmung liegt aktuell nicht vor.

Die in Auftrag gegebene Kurzanalyse sollte eine Diskussionsgrundlage für den Aufsichtsrat der TWD schaffen, um im Rahmen der Analysephase einen Überblick über den Handlungsbedarf zu gewinnen und mögliche Lösungsansätze zu eruieren. Auf dieser Basis hat der Aufsichtsrat am 22. Juni 2021 veranlasst, dass die DVB Alternativen beziehungsweise Szenarien erarbeiten soll, wie mittelfristig ein Verlustniveau von 55 Millionen Euro - bei Erhalt des aktuellen Angebotsniveaus - erreicht werden kann. Darüber hinaus erhielt die Geschäftsführung der TWD einen Auftrag zur Prüfung, welche Synergien im Rahmen des Stadtkonzerns Technische Werke Dresden gehoben werden können.

Der Aufsichtsrat der TWD wird sich in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 erneut mit dem Thema befassen und über das weitere Vorgehen - einschließlich dem Umgang mit dem PwC-Gutachten - befinden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line that ends in a small upward tick.

Dirk Hilbert